

Betriebs Berater

17 | 2026

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

20.4.2026 | 81. Jg.
Seiten 897–960

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt, M.R.F., LL.M., MBA, LL.M., RA/FAStR/
FAInsSanR/FAMedR/StB
Ehegattensplitting abschaffen – eine gute Idee?

WIRTSCHAFTSRECHT

Anna Coenen, RAin
Novelle des Außenwirtschaftsrechts: Neue strafrechtliche Risiken für
Unternehmen | 899

Dr. Marc Laukemann, RA/FAHaGesR/FAGewRS, und **Fabian Göbel**, RA
Digitale Coachings unter dem FernUSG – Spielräume für Anbieter nach den aktuellen BGH-Urteilen | 903

STEUERRECHT

Stefan Schönhöffer, LL.M., StB, und **Julian Kurpiers**, LL.M., StB
Streitpotenzial in der Betriebsprüfung: Ein Beitrag zur umsatzsteuerlichen Behandlung von
Konsortialführervergütungen | 919

Alexander Skuratovski, RA/StB/FAStR, und **Dr. Bogdan Hansen**, StB/FBISr
Reverse Tax Indemnity (RTI) – Erweiterung der Steuerdeckung in der W&I-Versicherung | 924

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Martin Bünning, RA/StB
Entwurf einer IDW-Stellungnahme zu den handelsbilanzrechtlichen Auswirkungen einer
Verschmelzung – Neues und Bewährtes | 939

ARBEITSRECHT

Dr. Patrick Mückl, RA/FAArbR, und **Kristin Teske**, RAin/FAinArbR
Entgelttransparenz 2.0: Von der arbeitsrechtlichen Pflicht zum strategischen Transformationsprojekt | 948



sichtigt werden. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen oder Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Hochrisikoländern ist eine vertiefte Prüfung angezeigt.

- *Vorbereitung auf Ermittlungsverfahren:* Ein Notfallplan für den Fall behördlicher Ermittlungen oder interner Verdachtsfälle sollte entwickelt werden. Dieser sollte Regelungen zur internen Untersuchung, zur Kommunikation mit Behörden und zur externen Kommunikation umfassen. Die Einbindung spezialisierter externer Berater sollte frühzeitig erfolgen, um die Verteidigungsrechte des Unternehmens und seiner Mitarbeiter zu wahren.
- Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert *Zeit und Ressourcen*. Angesichts des bereits erfolgten Inkrafttretens des Sanktionsgesetzes sollten Unternehmen jedoch keine Zeit verlieren. Eine Gap-Analyse der bestehenden Compliance-Strukturen kann als erster Schritt dienen, um den Anpassungsbedarf zu identifizieren und priorisierte Maßnahmen einzuleiten.

IV. Fazit: Mehr Abschreckung, mehr Verantwortung

Mit der Gesetzesnovelle folgt Deutschland konsequent der europäischen Linie, die Sanktionsdurchsetzung als sicherheits- und wirtschaftspolitisches Instrument zu stärken. Die Reform ist kein bloßes technisches Update, sondern markiert einen Paradigmenwechsel hin zu effektiver strafrechtlicher Abschreckung. Der Gesetzgeber signalisiert damit unmissverständlich: Sanktionsverstöße werden nicht länger als Kavaliersdelikte behandelt, sondern als schwerwiegende Straftaten mit entsprechenden Konsequenzen.

Die Verschärfung ist dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern fügt sich in einen breiteren europäischen und internationalen Trend ein. Sowohl die USA als auch das Vereinigte Königreich haben in den ver-

gangenen Jahren ihre Sanktionsdurchsetzung erheblich intensiviert. Die EU zieht nun nach und harmonisiert zugleich das bislang fragmentierte Sanktionsstrafrecht der Mitgliedstaaten. Für international tätige Unternehmen bedeutet dies eine kumulative Verschärfung der Compliance-Anforderungen auf mehreren Rechtsebenen.

Für Unternehmen ergeben sich daraus erhebliche Haftungs- und Reputationsrisiken.²⁵ Die Erhöhung der Bußgeldhöchstbeträge auf 40 Mio. Euro, die erweiterte Strafbarkeit auch bei Leichtfertigkeit sowie der Wegfall der Schonfrist verdichten das Risikoprofil erheblich. Hinzu kommt die gestiegene öffentliche Aufmerksamkeit für Sanktionsverstöße: Ermittlungsverfahren und Verurteilungen werden zunehmend medial begleitet und können erhebliche Reputationschäden verursachen – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Die persönliche Haftung von Geschäftsleitern, Compliance-Verantwortlichen und mit dem Export betrauten Mitarbeitern rückt ebenfalls stärker in den Fokus.²⁶ Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen drohen neben strafrechtlichen Konsequenzen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche und berufsrechtliche Sanktionen. Die Anforderungen an die Organisationspflichten der Unternehmensleitung steigen damit spürbar.

Anna Coenen, RAin, Salaried Partnerin bei HEUKING. Beratung und Verteidigung von Unternehmen sowie Individualpersonen in allen Fragen der Compliance und des Wirtschaftsstrafrechts. Langjährige Erfahrung im Bereich interne Untersuchungen und bei der Aufsetzung von CMS. Co-Leitung der Expertisegruppe Außenwirtschaftsrecht der Kanzlei.



²⁵ So auch *Haak*, beck-online Newsdienst Compliance 2026, 210002.
²⁶ So auch *Pelz*, ZASA 2026, 579, 596.

Dr. Marc Laukemann, RA/FAHaGesR/FAGewRS, und Fabian Göbel, RA*

Digitale Coachings unter dem FernUSG – Spielräume für Anbieter nach den aktuellen BGH-Urteilen

Ein praxisorientierter Leitfaden für die rechtskonforme Programmgestaltung durch Anbieter

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG), das über Jahrzehnte hinweg ein Schattendasein geführt hatte, wurde durch eine Reihe von Entscheidungen des BGH in kurzer Zeit wieder in den Fokus der öffentlichen Debatte gerückt. In den Urteilen vom 12.6.2025, 2.10.2025, 15.1.2026, 5.2.2026 und 12.2.2026 stellte er klar, dass das FernUSG auch auf digitale Coaching- und Mentoring-Angebote Anwendung findet –

teils auch im B2B-Bereich. Maßgeblich hierfür ist die vertragliche Ausgestaltung des Programms, nicht aber die Bezeichnung. Eine fehlende ZFU-Zulassung kann zur Nichtigkeit der jeweiligen Verträge führen. Daher müssen Anbieter ihre Programme prüfen; mittelfristig erscheint eine gesetzliche Anpassung geboten.

I. Zum Timing dieses Beitrags

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) stammt aus dem Jahr 1977, dient dem Schutz von Teilnehmern räumlich getrennter Lehrangebote und verfolgt das Ziel, Transparenz sowie didaktische und

* Die Autoren waren an dem Verfahren OLG Düsseldorf, 31.3.2025 – 10 U 138/24, BeckRS 2025, 14387 (Fn. 33, 34) als Vertreter für die Coachinganbieter beteiligt. Zur punktuellen sprachlichen Verbesserung dieses Beitrags sowie für die Auswertung und Gegenüberstellung unter VI. wurde auf Künstliche Intelligenz (KI), insbesondere auf DeepWrite, zurückgegriffen.

inhaltliche Mindeststandards sicherzustellen. Zentrales Instrument ist die Zulassung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU-Zulassung) als präventive Qualitäts- und Verbraucherschutzkontrolle.¹ Erstmals hatte der BGH im Jahr 2009 Stellung zum FernUSG bezogen. Gegenstand dieser ersten Entscheidung war noch ein klassischer Lehrgang.²

In einer Reihe von Urteilen vom 12.6.2025, 2.10.2025, 15.1.2026, 5.2.2026 und 12.2.2026, die man fast schon als „FernUSG-Rechtsprechungswelle“ bezeichnen kann, hat der III. Zivilsenat des BGH³ erstmals in grundlegender Weise klargestellt, dass das FernUSG auf moderne digitale Lern- und Coaching-Angebote anzuwenden ist.

Die BGH-Entscheidungen führen zur Einstufung vieler Online-Coaching- und Mentoring-Programme als zulassungspflichtigen Fernunterricht und dabei insbesondere zu drei für die Praxis entscheidenden Feststellungen: (1) Der Anwendungsbereich des FernUSG erstreckt sich nicht nur auf klassische Fernkurse, sondern kann auch digitale Coachings erfassen; (2) das Gesetz gilt nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern kann auch gegenüber Unternehmern (B2B) einschlägig sein; und (3) maßgeblich ist die tatsächliche inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Angebots, nicht die Bezeichnung des Produkts durch den Anbieter.

Die Entscheidungen des BGH aus dem Jahr 2025 stießen jedoch in der Praxis auf erheblichen Widerstand und führten vielfach zu Unverständnis. Als anschauliche Beispiele hierfür können die kritischen Stellungnahmen des Normenkontrollrats,⁴ die diesbezügliche kleine Anfrage der Grünen im Bundestag⁵ wie auch politische Initiativen zur Abschaffung bzw. Reform des FernUSG⁶ genannt werden, die allesamt die Entscheidungen des BGH hinterfragen und deren Auswirkungen auf die Praxis betonen.

II. Die neue Rechtsprechung des BGH zum FernUSG

1. Zwei BGH-Urteile aus 2025 bestätigen scheinbar die bisherige Rechtsprechungslinie

Die beiden Urteile des BGH vom 12.6.2025⁷ und vom 2.10.2025⁸ konkretisieren und verschärfen die rechtlichen Anforderungen an Online-Coachings, Mentoring-Programme und vergleichbare digitale Bildungsangebote im Lichte des FernUSG. Der BGH stellt klar, dass der Anwendungsbereich des FernUSG weit auszulegen ist und auch moderne digitale Formate erfasst, sofern sie auf eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten gerichtet sind, überwiegend räumlich getrennt stattfinden und eine – auch informelle – Überwachung des Lernerfolgs vorsehen. Maßgeblich ist nicht die Bezeichnung des Angebots als Coaching oder Mentoring, sondern dessen tatsächliche Ausgestaltung; bereits Videolektionen, strukturierte Lernmaterialien, Live-Calls, Feedback- oder Q&A-Formate können eine systematische Wissensvermittlung und Lernkontrolle begründen. Eine formale Prüfung oder ein garantierter Lernerfolg ist nicht erforderlich, ebenso wenig akademischer Inhalt; ausreichend ist die vertragliche Verpflichtung zur Wissensvermittlung, wobei ein in Aussicht gestelltes Zertifikat den Bezug zum Fernunterricht zusätzlich verstärkt.⁹

Fehlt bei einem solchen Angebot die nach § 12 FernUSG erforderliche behördliche Zulassung, ist der Vertrag gemäß § 7 FernUSG nichtig, mit der Folge umfassender Rückzahlungsansprüche der Teilnehmer. Besonders bedeutsam ist die Klarstellung, dass der persönliche

Schutzbereich des FernUSG nicht auf Verbraucher beschränkt ist, sondern auch Unternehmer erfasst, sofern sie als „Teilnehmer“ eines Fernunterrichtsvertrags auftreten. Zugleich betont der BGH, dass kein generelles Verbot von Coaching-Angeboten besteht; entscheidend bleibt stets eine einzelfallbezogene Prüfung, bei der nur das kumulative Vorliegen systematischer Wissensvermittlung, begleitender Feedback- oder Kontrollstrukturen und eines Abschluss- oder Zertifikatsbezugs zur Anwendung des FernUSG führen. Insgesamt unterstreichen beide Entscheidungen, dass Anbieter digitaler Bildungsformate erhöhte rechtliche Sorgfalt walten lassen müssen, während Teilnehmer – unabhängig von ihrer Verbrauchereigenschaft – von einem deutlich gestärkten Schutzniveau profitieren.¹⁰

Bestehende OLG-Rechtsprechung¹¹ bleibt daher teilweise gültig: Programme mit primärer Beratung als individuelle Anleitung und Begleitung können weiterhin außerhalb des FernUSG stehen.

Insgesamt setzen die BGH-Urteile gewisse Leitplanken für digitale Bildungs- und Coachingangebote. Anbieter sollten sorgfältig prüfen, ob ihre Programme strukturell als Wissensvermittlung erscheinen, Feedback- oder Überwachungsmechanismen enthalten oder mit Zertifikaten werben. Wer in seiner Vermarktung Begriffe wie „Ausbildung“, „Studium“ oder „Abschluss“ verwendet, bewegt sich schnell im Anwendungsbereich des FernUSG.¹² Der BGH hat das Gesetz nicht neu formuliert, aber seinen Anwendungsbereich teilweise geschärft und damit den Maßstab angehoben, ab dem digitale Programme den Anforderungen des Fernunterrichtsrechts unterliegen.

2. Der Beschluss des BGH vom 17.12.2025 – III ZR 2/24

Nachdem der BGH mit Beschluss vom 17.12.2025¹³ die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das klageabweisende Urteil des OLG Köln¹⁴ zurückgewiesen hat, ist damit das OLG-Urteil rechtskräftig.

1 Vgl. BT-Drs. 7/4245, 11 ff.

2 BGH, 15.10.2009 – III ZR 310/08, NJW 2010, 608; Brönneke, in: *Roßnagel*, Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste, 2013, BGB § 312b, Rn. 56; *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 4. Aufl. 2025, Rn. 356.

3 BGH, 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, BB 2025, 1793 Ls.; BGH, 2.10.2025 – III ZR 173/24, WRP 2025, 1588, BB 2025, 2561 Ls., BGH, 15.1.2026 – III ZR 80/25, WRP 2026, 484, BB 2026, 578 Ls.; BGH, 5.2.2026 – III ZR 137/25, WRP 2026, 477, BB 2026, 578, Ls.; BGH, 12.2.2026 – III ZR 73/25, WRP 2026, 481, BB 2026, 578 Ls.; BGH, 5.2.2026 – III ZR 74/25, WRP 2026, 487, BB 2026, 642 Ls.

4 Vgl. Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz vom 6.11.2025 unter www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 8.4.2026).

5 Vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anja Reinalter, Misbah Khan, Denise Loop, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 21/3127 v. 19.12.2025.

6 Vgl. Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V., unter https://dgwf.net/files/web/service/positionen/Position%20der%20DGWF%20zum%20FernUSG_2026-01-14.pdf (Abruf: 8.4.2026) sowie die Onlinepetition der Verbände BDVT e. V., DVCT e. V., GSA, und FWW e. V. „Fernunterrichtsschutzgesetz jetzt reformieren!“ unter <https://www.openpetition.de/petition/online/fernunterrichtsschutzgesetz-jetzt-reformieren> (Abruf: 8.4.2026).

7 BGH, 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, BB 2025, 1793 Ls.

8 BGH, 2.10.2025 – III ZR 173/24, WRP 2025, 1588, BB 2025, 2561 Ls.

9 BGH, 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 28, BB 2025, 1793 Ls.; BGH, 2.10.2025 – III ZR 173/24, WRP 2025, 1588, Rn. 18, BB 2025, 2561 Ls.

10 BGH, 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 32, BB 2025, 1793 Ls.; BGH, 2.10.2025 – III ZR 173/24, WRP 2025, 1588, Rn. 20, BB 2025, 2561 Ls.

11 Vgl. OLG Celle, 29.10.2024 – 13 U 20/24, juris, Rn. 24; OLG Hamburg, 20.2.2024 – 10 U 44/23, juris, Orientierungssatz 1, Rn. 26.

12 Vgl. OLG Köln, 6.12.2023 – 2 U 24/23, WRP 2024, 250; OLG Dresden, 30.4.2025 – 12 U 1547/24, NJ 2025, 310; OLG Düsseldorf, 29.7.2025 – 10 U 42/25, BeckRS 2025, 21250; OLG Hamburg, 20.2.2024 – 10 U 44/23, NJW 2024, 2849.

13 BGH, 17.12.2025 – III ZR 2/24, n. v.

14 OLG Köln, 6.12.2023 – 2 U 24/23, WRP 2024, 250; dazu *Laukemann/Förster*, WRP 2024, 1040.

Die darin vom OLG Köln vorgenommene Abgrenzung zwischen Coaching-Verträgen und Fernunterricht im Sinne des FernUSG¹⁵ ist höchstrichterlich nicht beanstandet worden.

Im Ausgangsverfahren machte ein Coaching-Anbieter Vergütungsansprüche aus einem zwölfmonatigen Coaching- und Consulting-Vertrag geltend. Die beklagte Auftraggeberin verteidigte sich unter anderem mit der Argumentation, der Vertrag sei mangels ZFU-Zulassung nach § 7 FernUSG nichtig. Das OLG Köln, welches die Ausgangsinstanz bestätigte und damit diese Einwendungen zurückwies, führte dabei im Kern aus:¹⁶

Ein Coaching-Vertrag unterfalle nur dann § 1 Abs. 1 FernUSG, wenn neben einer entgeltlichen Wissensvermittlung auch eine vertraglich geschuldete Lernerfolgskontrolle vorgesehen ist. Dieses Merkmal sei zwingend. Nach Auffassung des Gerichts genügen interaktive Elemente wie Live-Calls, Q&A-Sessions, Chat-Support oder Community-Austausch nicht, sofern sie lediglich der individuellen Problemlösung dienen und nicht auf eine systematische, didaktisch angelegte Überwachung des Lernerfolgs gerichtet sind.¹⁷

Mit der Nichtzulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) hat der BGH implizit bestätigt, dass die vom OLG Köln vorgenommene Differenzierung¹⁸ rechtlich tragfähig ist und im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung steht. Richtigerweise wird man das auch für die vom OLG getroffene Aussage annehmen müssen, dass allein die Möglichkeit, mündliche Fragen in Onlinechats oder Videokonferenzen zu dem anhand der Lernplattform zu erlernenden Stoff stellen zu können, für die Überwachung des Lernerfolgs nicht ausreichend ist.¹⁹

Für den Markt der Online-Coachings, Mentoring-Programme und hybriden Beratungsformate ist der Beschluss von erheblicher praktischer Relevanz. Er stellt klar, dass nicht jedes strukturierte Online-Angebot automatisch dem FernUSG unterfällt. Maßgeblich ist nicht der Umfang digitaler Inhalte oder die Anzahl von Videos und Calls, sondern allein die vertragliche Konzeption des Programms, insbesondere die Frage, ob der Anbieter eine Lernerfolgskontrolle schuldet.

Mit dieser Entscheidung schränkt der BGH seine „Kernaussage“ aus den beiden Urteilen wieder etwas ein und stellt klar, dass nicht pauschal jedes digitale Coaching in den Anwendungsbereich des FernUSG fällt.

3. Die BGH-Quadrilogie im Frühjahr 2026

Die (bisher) vier neuen Entscheidungen des Jahres 2026²⁰ bilden eine Fernunterrichts-Quadrilogie, mit der der BGH die Grundlinien seiner Rechtsprechung aus den Urteilen vom 12.6. und 2.10.2025 weiter präzisiert hat.

a) Maßgeblich ist der Vertragsinhalt

Für die Einordnung eines Angebots als Fernunterricht komme es ausschließlich auf die vertraglich geschuldete Leistung an. Nicht entscheidend sei die tatsächliche Durchführung, die individuelle Nutzung durch den Teilnehmer oder der Umfang der tatsächlich wahrgenommenen Leistungen. Die rechtliche Qualifikation erfolge daher allein anhand der vertraglichen Unterrichtsstruktur.²¹

Diese Klarstellung ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da viele Instanzgerichte zuvor auf die tatsächliche Nutzung einzelner Programmteile abgestellt hatten.

b) Weites Verständnis der Wissensvermittlung

Der Begriff der „Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“ (§ 1 Abs. 1 FernUSG) ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen. Es genüge bereits, wenn Inhalte strukturiert (z. B. anhand eines Lehrkonzeptes) vermittelt werden, auf praktische Anwendung zielen oder als Methoden- oder Erfahrungswissen angeboten werden. Didaktische Mindeststandards oder eine wissenschaftliche Aufbereitung seien nicht erforderlich.²² Gerade Angebote mit geringerer Qualität sollen nach dem Zweck des Gesetzes erfasst werden.

c) Lernerfolgskontrolle: Sehr niedrige Schwelle

Auch das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs wird vom BGH weit verstanden. Eine solche Kontrolle liege bereits vor, wenn dem Teilnehmer ein Fragerecht zu den Lehrinhalten, eine individuelle Anleitung oder eine vergleichbare Rückmeldemöglichkeit vertraglich eingeräumt wird. Eine formale Prüfung oder ein Bewertungssystem sei nicht erforderlich. In der Praxis sei dieses Tatbestandsmerkmal daher meist erfüllt.²³

d) Neue Leitlinie des BGH: Live-Unterricht ist kein Fernunterricht

Die entscheidende Weichenstellung erfolgt über das Merkmal der räumlichen Trennung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG). Der BGH nimmt insoweit eine teleologische Reduktion vor und erkennt nach Kritik der Literatur²⁴ an, dass eine räumliche Trennung nicht vorliege, wenn die Wissensvermittlung synchron erfolgt und eine unmittelbare bidirektionale Kommunikation zwischen Lehrenden und Teilnehmern möglich ist. In diesem Fall entspricht die Unterrichtssituation funktional dem Direktunterricht.²⁵ Damit werden reine Live-Online-Seminare grundsätzlich dem Präsenzunterricht gleichgestellt. Erfolge hingegen eine Aufzeichnung von Live-Seminaren, die den Teilnehmern später zur Verfügung gestellt werden, können diese Inhalte als asynchrone Unterrichtsanteile gewertet werden.

e) Überwiegender Anteil asynchroner Inhalte begründet regelmäßig Fernunterricht

Demgegenüber liege Fernunterricht vor, wenn der Unterricht überwiegend zeitlich versetzt, im Selbststudium oder über vorproduzierte Inhalte erfolge. Typische Beispiele sind Video-Module, aufgezeichnete Seminare, Lernplattformen mit abrufbaren Materialien. Auch Aufzeichnungen synchroner Veranstaltungen, die den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, gelten als asynchroner Un-

15 Vgl. zu den genauen Abgrenzungskriterien *Laukemann/Förster*, WRP 2024, 24, 25; *dies.*, WRP 2024, 1041 f.

16 Vgl. OLG Köln, 6.12.2023 – 2 U 24/23, WRP 2024, 250.

17 OLG Köln, 6.12.2023 – 2 U 24/23, WRP 2024, 250, Rn. 55 f.

18 Zur Abgrenzung von Coaching und anderen Beratungsangeboten, vgl. *Laukemann*, *www.coaching-magazin.de/beruf-coach/coaching-markt-ohne-regeln* (Abruf: 8.4.2026); der Beitrag ist auf dem Stand vom 10.7.2025.

19 Vgl. OLG Köln, 6.12.2023 – 2 U 24/23, WRP 2024, 250, juris, Rn. 52 ff.; a. A. zuletzt OLG Stuttgart, 4.2.2025 – 6 U 46/24, juris, Rn. 73; OLG Stuttgart, 29.8.2024 – 13 U 176/23, MMR 2025, 212.

20 BGH, 15.1.2026 – III ZR 80/25, WRP 2026, 484, BB 2026, 578 Ls.; BGH, 5.2.2026 – III ZR 137/25, WRP 2026, 477, BB 2026, 578 Ls.; BGH, 12.2.2026 – III ZR 73/25, WRP 2026, 481, BB 2026, 578 Ls.; BGH, 5.2.2026 – III ZR 74/25, WRP 2026, 487, BB 2026, 642 Ls.

21 BGH, 5.2.2026 – III ZR 137/25, WRP 2026, 477, Rn. 30, BB 2026, 578 Ls.

22 BGH, 15.1.2026 – III ZR 80/25, WRP 2026, 484, Rn. 14 f.; BB 2026, 578 Ls.

23 BGH, 12.2.2026 – III ZR 73/25, WRP 2026, 481, Rn. 10, BB 2026, 578 Ls.; BGH, 15.1.2026 – III ZR 80/25, WRP 2026, 484, Rn. 27, BB 2026, 578 Ls.

24 Vgl. *Laukemann/Förster*, WRP 2024, 24 Rn. 6, 32 f.; *Mertens*, MMR 2024, 656, 657 f.; *Schwab/Sabltny*, NJW 2024, 2802 Rn. 9 ff.

25 BGH, 5.2.2026 – III ZR 137/25, WRP 2026, 477, Rn. 22 f., BB 2026, 578 Ls.; BGH, 12.2.2026 – III ZR 73/25, WRP 2026, 481, Rn. 16, BB 2026, 578 Ls.

terricht.²⁶ Nach der neuen BGH-Rechtsprechung kommt es in diesen Fällen auf den Schwerpunkt des Programms an. Überwiegen dauerhaft abrufbare Inhalte oder der Anteil des Selbstlernens, liegt regelmäßig Fernunterricht vor. Diese Kategorie stellt derzeit das größte regulatorische Risiko dar.

f) FernUSG gilt im B2B-Bereich und ist nicht verfassungswidrig

Der BGH stellt nochmals fest, dass das FernUSG auch auf den B2B-Bereich Anwendung finde,²⁷ und verneinte darüber hinaus auch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes²⁸ (vgl. dazu unter V. 6.).

4. Der Anwendungsbereich des FernUSG in der bisherigen Rechtsprechung

a) Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten

Nach der Rechtsprechung liegt Wissensvermittlung vor, wenn ein Angebot auf die systematische Weitergabe allgemeiner Kenntnisse zielt, z.B. durch definierte Lernziele, standardisierte Inhalte oder die ausdrückliche Bezugnahme auf „Wissen“, „Know-how“ oder „Bildung“.²⁹ Auch Gruppenformate, feste Module oder ein curriculärer Aufbau sprechen für Unterricht im Sinne des FernUSG.³⁰ Demgegenüber stellen individuell zugeschnittene Beratungs- oder Begleitungsleistungen, die auf die konkrete Situation oder ein konkretes Unternehmensziel des Teilnehmers ausgerichtet sind, nach der neuen Rechtsprechung des BGH nur noch dann keine Wissensvermittlung dar, wenn der Schwerpunkt eindeutig im Live-Unterricht liege bzw. es an strukturierter Wissensvermittlung fehle.³¹ Diese Abgrenzung ist richtigerweise zugleich relevant für die Einordnung als Dienst höherer Art im Sinne von § 627 BGB.³² Auch wenn der BGH eine dogmatisch überzeugende Begründung vermischen lässt und die Rechtsprechung zu teils fragwürdigen Ergebnissen führen dürfte, fallen nunmehr wohl auch reine digitale Selbstlernangebote – etwa durch Avatare oder KI-Systeme ohne menschlichen Lehrenden – unter das FernUSG.

b) Lernerfolgsüberwachung

Zwingendes Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs. 1 FernUSG ist eine vertraglich geschuldete Lernerfolgsüberwachung. Nach nach wie vor zutreffender Auffassung genügt es hierfür nicht, dem Teilnehmer lediglich Rückfragemöglichkeiten einzuräumen.³³ Erforderlich ist vielmehr ein aktives, systematisches Kontrollkonzept, das es dem Anbieter erlaubt, den Lernfortschritt tatsächlich zu überprüfen und steuernd einzugreifen (z. B. durch Tests, Aufgaben oder Leistungsabfragen).³⁴ Der BGH bleibt für seine gegenteilige Auffassung³⁵ eine überzeugende Begründung schuldig.

c) Räumliche Trennung

Der BGH prüft die „räumliche Trennung“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG anhand des Schwerpunkts der vertraglichen Leistung.³⁶ Der noch bis vor kurzen ausgetragene Streit, ob die räumliche Trennung auch bei synchronem Online-Coaching anzunehmen sei,³⁷ ist durch das Urteil des BGH entschieden. Danach ist das Tatbestandsmerkmal der „räumlichen Trennung“ in § 1 Abs. 1 FernUSG teleologisch zu reduzieren, weshalb Lehrende und Lernende nur dann als räumlich getrennt gelten, wenn die Wissensvermittlung über eine physische Distanz erfolgt und keine bidirektionale synchrone Kommunikation stattfindet, die dem Lernenden – ähnlich einer Präsenzveranstaltung –

ohne besonderen Aufwand einen unmittelbaren Kontakt zum Lehrenden ermöglicht.³⁸

Ob synchrone oder asynchrone Unterrichtselemente überwiegen, ist damit nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.³⁹

d) Abgrenzungskriterien

Maßgeblich ist nicht die Bezeichnung des Angebots, sondern dessen tatsächliche Ausgestaltung. Fernunterricht liegt vor, wenn (1) entgeltlich Kenntnisse oder Fähigkeiten vermittelt werden, (2) Anbieter und Teilnehmer räumlich getrennt sind und (3) eine Lernerfolgsüberwachung vorgesehen ist. Das FernUSG gilt dabei auch im B2B-Bereich.⁴⁰

Für Anbieter bedeutet dies erhöhte Anforderungen an Vertragsgestaltung, Leistungsbeschreibung und Didaktik. Reine Coaching- oder Beratungsleistungen ohne Curriculum und Erfolgskontrolle sind regelmäßig nicht zulassungspflichtig. Strukturierte, modulare Online-Programme mit Lernzielen und Kontrollmechanismen hingegen unterfallen häufig dem FernUSG – unabhängig davon, ob sie als „Coaching“ bezeichnet werden.

III. Praxisfolgen der FernUSG-Entscheidungsserie des BGH

Die Entscheidungen bringen in mehreren Punkten spürbare Rechtssicherheit: Sie lösen damit nicht nur die bislang uneinheitliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte weitgehend auf,⁴¹ sondern setzen auch Leitplanken für die Auslegung strittiger Begriffe. Gleichzeitig verschärfen die Urteile die Anforderungen an Anbieter digitaler Lernformate: Fehlt bei einem als zulassungspflichtig eingestuften Angebot

26 BGH, 5.2.2026 – III ZR 137/25, WRP 2026, 477, Rn. 38, BB 2026, 578, Ls.

27 BGH, 12.2.2026 – III ZR 73/25, WRP 2026, 481, Rn. 12, BB 2026, 578 Ls.; BGH, 15.1.2026 – III ZR 80/25, WRP 2026, 484, BB 2026, 578 Ls. BGH, 15.1.2026 – III ZR 80/25, WRP 2026, 484, Rn. 18, BB 2026, 578 Ls.

28 BGH, 5.2.2026 – III ZR 74/25, WRP 2026, 487, Rn. 26, BB 2026, 642 Ls.

29 Vgl. BGH, 15.1.2026 – III ZR 80/25, WRP 2026, 484, Rn. 21; BGH, 12.2.2026 – III ZR 73/25, WRP 2026, 481, Rn. 14.

30 Vgl. OLG Braunschweig, 21.8.2025 – 8 U 130/24, n. v.

31 BGH, 5.2.2026 – III ZR 137/25, WRP 2026, 477, Rn. 38, BB 2026, 578, Ls. Zur Abgrenzung *Laukemann*, www.coaching-magazin.de/beruf-coach/coaching-markt-ohne-regeln (Abruf: 8.4.2026), der Beitrag ist auf dem Stand vom 10.7.2025.

32 Vgl. u. a. OLG Celle, 29.10.2024 – 13 U 20/24, juris, Rn. 24; OLG Hamburg, 20.2.2024 – 10 U 44/23, juris Orientierungssatz 1, Rn. 26; OLG Celle, 29.4.2025 – 5 U 1/25, BeckRS 2025, 12085; vgl. *Onguene*, GRUR-Prax 2025, 782.

33 Vgl. OLG Stuttgart, 4.2.2025 – 6 U 46/24, juris, Rn. 73 ff.; OLG Stuttgart, 29.8.2024 – 13 U 176/23, MMR 2025, 212, Rn. 35; OLG Düsseldorf, 31.3.2025 – 10 U 138/24, BeckRS 2025, 14387; OLG Celle, 19.10.2024 – 13 U 20/24, juris, Rn. 33; a. A. OLG Hamburg, 20.2.2024 – 10 U 44/23, juris, Rn. 28 ff.; OLG Köln, 6.12.2023 – I-2 U 24/23, juris, Rn. 55; OLG Naumburg, 26.11.2024 – 1 U 41/24, NJ 2025, 270.

34 Vgl. OLG Hamm, 15.10.2025 – 12 U 63/25, BeckRS 2025, 28070; OLG Düsseldorf, 31.3.2025 – 10 U 138/24, BeckRS 2025, 14387.

35 BGH, 5.2.2026 – III ZR 137/25, WRP 2026, 477, Rn. 34, BB 2026, 578, Ls.

36 BGH, 2.10.2025 – III ZR 173/24, Rn. 13 ff., BB 2025, 2561 Ls.

37 Bejahend: OLG Stuttgart, 29.8.2024 – 13 U 176/23, WRP 2024, 1408, Rn. 31; OLG Oldenburg, 18.12.2024 – 2 U 123/24, BeckRS 2024, 48325; ablehnend: OLG München, 16.5.2024 – 3 U 984/24 e, WRP 2024, 1260, Rn. 16; OLG Nürnberg, 5.11.2024 – 14 U 138/24, WRP 2025, 114, Rn. 28 ff.; *Laukemann/Förster*, WRP 2024, 24, 29; *Schwab/Sablorny*, NJW 2024, 2802, 2803; *Faix*, MMR 2023, 821, 824.

38 BGH, 5.2.2026 – III ZR 137/25, WRP 2026, 477, BB 2026, 578, Ls.

39 BGH, 12.2.2026 – III ZR 73/25, WRP 2026, 481, Rn. 33, BB 2026, 578 Ls.

40 BGH, 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, BB 2025, 1793 Ls.; vgl. *WuZugmaier*, DStR 2025, 1887.

41 OLG Stuttgart 4.2.2025 – 6 U 46/24, BeckRS 2025, 988; OLG Celle, 24.9.2024 – 13 U 20/24, NJW-RR 2025, 113; OLG Köln, 6.12.2023 – 2 U 24/23, MMR 2024, 254; OLG Hamburg 20.2.2024 – 10 U 44/23, NJW 2024, 2849; OLG Dresden, 30.4.2025 – 12 U 1547/24, NJ 2025, 310, GWR 2024, 310 mit Anm. *Laukemann*; OLG Celle, 9.7.2025 – 24 U 12/25, BeckRS 2025, 19239; OLG Stuttgart, 29.8.2024 – 13 U 176/23, MMR 2025, 212; OLG Celle, 1.3.2023 – 3 U 85/22, MMR 2023, 864; OLG München 17.10.2024 – 29 U 310/21, NJW-RR 2025, 247; OLG Koblenz 12.7.2010 – 1 U 147/10, BeckRS 2011, 14584; OLG München, 16.5.2024 – 3 U 984/24e, MMR 2025, 213; OLG Düsseldorf, 29.7.2025 – 10 U 42/25, BeckRS 2025, 21250.

die ZFU-Zulassung, kann der Vertrag als nichtig angesehen werden und Kunden ggf. die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen geltend machen. Für die Anbieterbranche – ein wachsender Markt mit zahlreichen Geschäftsmodellen im Bereich Online-Coaching und digitalen Mentorings (der weltweite Markt für Business-Coaching-Dienste wird im Jahr 2025 auf etwa 1,53 Mrd. US-Dollar geschätzt, im Jahr 2026 soll er auf etwa 1,65 Mrd. US-Dollar anwachsen und bis 2034 voraussichtlich fast 2,93 Mrd. US-Dollar erreichen)⁴² – haben die Urteile damit weitreichende praktische Folgen.

Vor den BGH-Urteilen urteilten Instanzgerichte uneinheitlich, und die Literatur diskutierte wesentliche Auslegungsfragen kontrovers (z. B. Reichweite des Anwendungsbereichs, Abgrenzung zu reiner Beratung oder Einzelleistungen⁴³). Die Entscheidungen des BGH schaffen hier zwar keine vollständige Harmonisierung aller Detailfragen, liefern aber weitgehend belastbare Maßstäbe für die Beurteilung, wann ein digitales Angebot als „Fernunterricht“ im Sinne des FernUSG anzusehen ist. Damit bieten die Urteile Anbietern und Kunden eine deutlich solidere Grundlage für die künftige vertragliche Gestaltung und Risikoabschätzung, wobei zu konstatieren ist, dass der Anwendungsbereich der Urteile als ausgesprochen weit einzustufen ist – so dürften sämtliche virtuellen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen auch der Berufsverbände und Kammern darunterfallen.⁴⁴

Zwar hatte der BGH mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde⁴⁵ gegen das sogenannte „Baulig“-Urteil des OLG Köln vom 6.12.2023⁴⁶ die geschaffene Rechtssicherheit wieder ins Wanken gebracht.

Nach aktuellen Schätzungen existieren auf dem Markt mehrere tausend Online-Kurse, die potenziell in den Anwendungsbereich des FernUSG fallen könnten.⁴⁷ Für diese Angebote würde grundsätzlich die Verpflichtung bestehen, vor ihrer Vermarktung eine staatliche Zulassung durch die ZFU zu erlangen.⁴⁸ Angesichts dieser enormen Anzahl potenziell zulassungspflichtiger Kurse erscheint die praktische Bewältigung der erforderlichen Zulassungsverfahren jedoch äußerst fraglich.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ZFU derzeit lediglich über 30 Mitarbeiter verfügt,⁴⁹ ist kaum vorstellbar, wie eine derart hohe Zahl an Anträgen sachgerecht, zeitnah und rechtskonform geprüft werden könnte.⁵⁰ Es besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen der großen Zahl digitaler Bildungsangebote am Markt und den begrenzten Ressourcen der Aufsichtsbehörde. Obwohl Unternehmen wie die Digistore24 GmbH darauf hinweisen, sind bislang nur 4960 Fernlehr- und Fernstudiengänge von 529 Veranstaltern nach dem FernUSG zugelassen. Damit hat nur ein sehr kleiner Teil der betroffenen Online-Angebote das formelle Zulassungsverfahren durchlaufen, was die Lücke zwischen regulatorischem Anspruch und tatsächlicher Marktrealität verdeutlicht.⁵¹

Es ist nunmehr geboten, bei digitalen Coaching- und Weiterbildungsangeboten systematisch zu prüfen, ob die Inhalte und die organisatorische Gestaltung eine Zulassungspflicht nach dem FernUSG auslösen. Maßgebliche Prüfpunkte sind u. a. (i) Vorhandensein strukturierter Lehrinhalte mit Lernzielen und Lernkontrollen, (ii) das Verhältnis synchroner zu asynchroner Vermittlungsform, (iii) Zielgruppe (Verbraucher vs. Unternehmer) und (iv) die vorhandene Vertrags- und Informationsdokumentation gegenüber Teilnehmenden.

Anbieter sollten ihre Programme und Vertragsdokumente daraufhin überprüfen und, sofern erforderlich, eine ZFU-Zulassung anstreben oder alternative, rechtssichere Gestaltungen in Erwägung ziehen.

Ungeachtet der weiterhin bestehenden Auslegungs- und Abgrenzungsfragen ist davon auszugehen, dass die in unterschiedlichen Kontexten wiederholt vorgebrachten Forderungen nach einer konsequenten Ausschöpfung der Potenziale des professionellen Fernunterrichts sowie nach einer nachhaltigen Beseitigung der gegenwärtig bestehenden Rechtsunsicherheit⁵² und der damit verbundenen erheblichen bürokratischen Belastungen auf anderem Wege kaum realisierbar sein werden. Vielmehr spricht vieles dafür, dass diese Zielsetzungen nur durch eine grundlegende Anpassung des bestehenden rechtlichen Rahmens, mithin durch eine entsprechende Gesetzesänderung, wirksam und dauerhaft erreicht werden können.⁵³ Eine solche gesetzgeberische Klarstellung könnte nicht nur zu einer höheren Rechtssicherheit für die beteiligten Akteure führen, sondern zugleich dazu beitragen, administrative Hemmnisse abzubauen und die strukturellen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und qualitativ hochwertige Ausgestaltung des professionellen Fernunterrichts zu schaffen.⁵⁴

Trotz seines Alters und der Ausrichtung auf klassische Fernunterrichtsformate findet das FernUSG damit bis auf Weiteres auch auf moderne digitale Coaching- und Mentoring-Angebote Anwendung, selbst wenn diese nicht dem traditionellen Fernunterricht entsprechen.⁵⁵ Es gilt zudem für rein unternehmerische Verträge.

IV. Reaktion der Instanzgerichte auf die Rechtsprechung des BGH

Trotz des BGH-Urteils aus dem Juni 2025 zum FernUSG ist die Diskussion vor den Gerichten keineswegs abgeschlossen.

Während zahlreiche Entscheidungen dem Urteil des BGH vom 12.6.2025 folgten, zeigten sich immer wieder differenzierte Positionen einzelner Gerichte.

So existieren abweichende Urteile, unter anderem des LG Hamburg,⁵⁶ LG München⁵⁷ sowie des OLG Hamm.⁵⁸ Teilweise wurden dabei auch Fragen des Bereicherungsrechts diskutiert, wie etwa vom AG Pader-

42 Vgl. Marktgröße, Marktanteil, Wachstum und Branchenanalyse für Business-Coaching-Dienste (Stand: 24.11.2025) zitiert nach www.businessresearchinsights.com/de/market-reports/business-coaching-service-market-114124 (Abruf: 8.4.2026).

43 Vgl. die Übersicht bei *Dieners*, MPR 2025, 202 ff.

44 Vgl. *Dieners*, MPR 2025, 202 ff.; *Effertz*, A&R 2025, 24; *Ring*, MDR 2025, 1233.

45 BGH, 17.12.2025 – III ZR 2/24, n. v.

46 OLG Köln, 6.12.2023 – 2 U 24/23, WRP 2024, 250, vgl. hierzu *Laukemann/Förster*, WRP 2024, 1040.

47 Vgl. die Liste von PoiData.io, unter www.poidata.io/report/life-coach/germany (Abruf: 8.4.2026); Beitrag der Rauen Group, unter www.rauen.de/coaching-report/coaching-markt/coaches.html (Abruf: 8.4.2026).

48 Vgl. *Dieners*, MPR 2025, 213.

49 Zitiert nach Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz vom 6.12.2025.

50 Vgl. VC Legal, Zentralstelle für Fernunterricht überlastet, unter <https://vc-legal.eu/blog/zfu-ueberlastet-wegen-fernusg/> (Abruf: 8.4.2026).

51 Vgl. Digistore24, Moderne Regulierung digitaler Wissensvermittlung, unter www.lobbyregister.bundestag.de/media/c4/9d/493683/Stellungnahme-Gutachten-SG2503210002.pdf (Abruf: 8.4.2026); vgl. ZFU, Kennzahlen, unter <https://zfu.de/zfu/kennzahlen> (Abruf: 8.4.2026).

52 Vgl. Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz.

53 S. hierzu unter VII. 3.

54 Vgl. bspw. Bitkom e. V., Ein Update für das Fernunterrichtsschutzgesetz. Rechtssicherheit gewährleisten und mit einem digitalen Zertifizierungsverfahren Bürokratie abbauen, unter www.bitkom.org/sites/main/files/2025-07/bitkom-positionspapier-update-fernunterrichtsschutzgesetz.pdf (Abruf: 8.4.2026); Positionspapier des Bundesverbands der Fernstudienanbieter vom September 2025, unter www.fernstudienanbieter.de/upload/fdl/Stellungnahmen/Positionspapier%20Modernisierung%20FernUSG_September%202025.pdf (Abruf: 8.4.2026).

55 Zustimmung *Faix*, MMR 2023, 821; krit. *Härtling*, NJOZ 2025, 1344; *Laukemann/Förster*, WRP 2024, 24, 25.

56 LG Hamburg, 21.7.2025 – 311 O 393/24, BeckRS 2025, 24056 (nicht rechtskräftig), anhängig beim OLG Hamburg zum Az. 11 U 101/25.

57 LG München, 8.8.2025 – 47 O 12802/24, GRURPrax 2025, 711.

58 OLG Hamm, 15.10.2025 – I-12 U 63/25, juris WRP 2025, 1612.

born.⁵⁹ Schwer einzuordnen bleibt die Mitteilung des BGH aus dem Dezember 2025, der die Ausführungen des 2. Senats des OLG Köln aus 2023 zu bestätigen scheint⁶⁰ – eine Klarstellung, an die sich zuvor nicht einmal der 21. Senat des OLG Köln gebunden zu fühlen schien.⁶¹

Die jüngere Rechtsprechung bestätigt nun deutlich die Anforderungen des FernUSG: Coaching-Verträge, die von Anbietern ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung angeboten werden, sind nach § 7 i.V.m. § 12 FernUSG nichtig, gezahlte Honorare können zurückverlangt werden.⁶² Für Praxisakteure bedeutet dies eine klare Handlungsaufforderung zur rechtlichen Prüfung und Absicherung ihrer Angebote.

V. Keine weitere Notwendigkeit des FernUSG

Obgleich das FernUSG als Reaktion auf frühere Missbrauchsrisiken entstand, stellt sich unter heutigen zivil-, verbraucher- und digitalrechtlichen Rahmenbedingungen die Frage nach seiner fortbestehenden Notwendigkeit.⁶³ Seine Schutzgüter – faire Vertragsbedingungen, Transparenz, Schutz vor Missbrauch – werden inzwischen umfassender durch allgemeines Recht gewährleistet.

1. Kein Schutzdefizit bei ersatzlosem Wegfall des FernUSG

Ein ersatzloser Wegfall des FernUSG würde keine Schutzlücke hinterlassen. Verbraucher und Unternehmer sind längst durch ein dichtes Netz zivil-, digital- und lauterkeitsrechtlicher Normen geschützt. Das FernUSG wirkt demgegenüber überholt: Unklare Tatbestände, analoge Schutzlogik, fehlende Digitaltauglichkeit. In der Praxis, das zeigt die nach wie vor uneinheitliche Rechtsprechung eindrucksvoll, stiftet es mehr Unsicherheit als Nutzen.

2. Vollständige Informations- und Transparenzpflichten bestehen bereits nach allgemeinem Recht

Bereits heute gelten umfassende Transparenzpflichten (§§ 312d ff. BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB⁶⁴). Diese erfassen alle wesentlichen Vertragspunkte von Anbieternachweis bis Widerruf und gelten faktisch flächendeckend, auch für B2B-Verträge mit vergleichbarem Schutzbedürfnis.⁶⁵

3. Effektive Sanktionierung über das Lauterkeitsrecht

Irreführende Leistungsversprechen, aggressive Vertriebsformen oder manipulative UX-Designs („Dark Patterns“)⁶⁶ unterliegen der Kontrolle durch §§ 5, 5a, 4a, 6 UWG⁶⁷ sowie § 6 DDG.⁶⁸ Ergänzend greifen DSA und DDG bei Plattformverstößen. Ein Sonderregime ist überflüssig. § 6 DDG gewährleistet zusätzlich die Anbieterkennzeichnung.⁶⁹ Mittlerweile ist anerkannt, dass die bei Onlinecoachings häufig zu beobachtende Betonung von Knappheitseffekten oder die einseitige Hervorhebung bestimmter Auswahlmöglichkeiten bei Vertragsabschlüssen über das Internet als Verstoß gegen Art. 25 DSGVO und damit gegen §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG gewertet werden⁷⁰ und richtigerweise Schadensersatzansprüche, gem. § 9 Abs. 2 UWG⁷¹ bzw. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 241 Abs. 2 BGB, § 280 Abs. 1 BGB⁷² auslösen können. Mit dem DSA und dem DDG wurden die Pflichten von Plattformbetreibern bei nutzergenerierten Inhalten verschärft.⁷³

4. Strukturelle Überholung der ZFU-Zulassungspflicht (§ 12 FernUSG)

Die starre Zulassungspflicht nach § 12 FernUSG basiert auf analogen Lehrgängen. Moderne, digitale Formate mit flexiblen, beratungsähnlichen Strukturen werden dadurch unangemessen erfasst.⁷⁴ Das Zulassungsverfahren ist aufwendig, innovationshemmend, teuer und belastet Start-ups unverhältnismäßig, ohne dass dem ein angemessener sachlicher Mehrwert gegenübersteht.

5. Europarechtliche Kohärenz spricht für einen Schutz über das BGB

Die Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU strebt eine weitgehende Vollharmonisierung an. Insbesondere Art. 4 und Art. 25 begrenzen nationale Sonderregelungen, die über das unionsrechtlich vorgesehene Schutzniveau hinausgehen.

Einzelne Regelungen des FernUSG, insbesondere die Einschränkung des Widerrufsrechts (§ 10 FernUSG), aber auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des FernUSG auf B2B-Verträge stehen daher in einem Spannungsverhältnis zum Unionsrecht. Ein kohärenter, europarechtskonformer Verbraucherschutz lässt sich über die Regelungen des BGB und die flankierenden spezialgesetzlichen Normen systematisch konsistenter und rechtssicherer gewährleisten.

6. Verfassungsrechtliche Zweifel am FernUSG

Die jüngste Ausdehnung auf digitale Coachingformate wirft verfassungsrechtliche Fragen auf: Art. 3, 5, 12 GG sowie die Dienstleistungsfreiheit der EU stehen einer pauschalen Zulassungspflicht entgegen.⁷⁵

Dieser Auffassung hat der BGH zwar eine Absage erteilt und eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 GG verneint.

Insbesondere stelle das Zulassungserfordernis der §§ 7 Abs. 1, 12 FernUSG zwar einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Anbieter von Fernunterricht gem. Art 12 GG dar; dieser sei jedoch durch

59 AG Paderborn, 5.9.2025 – 57a C 183/24, jurisPR-ITR 23/2025 mit Anm. Hillert, Anm. 5; Riedel, DStR 2025, 2570.

60 BGH, 17.12.2025 – III ZR 2/24, n. v.

61 OLG Köln, 8.8.2025 – 21 U 13/25, BeckRS 2025, 26388.

62 So jetzt auch OLG Naumburg, 4.2.2026 – 5 U 118/25, NJ 2025, 270; vgl. auch AG Gelsenkirchen, 20.1.2026 – 201 C 134/25; AG Stuttgart-Bad Cannstatt, 16.1.2026 – 10 C 247/25; AG Hamburg-Wandsbek, 15.1.2026 – 11 C 179/25; LG Bonn, 7.1.2026 – 17 O 145/25; LG Darmstadt, 7.1.2026 – 14 O 45/25; LG Paderborn, 5.1.2026 – 2 O 208/25; AG Karlsruhe-Durlach, 23.1.2025 – 2 C 317/24; LG Mainz, 22.12.2025 – 4 O 300/25; LG Köln, 12.12.2025 – 32 O 58/25; alle hier ohne Fundstelle zitierten Urteile abrufbar unter www.gr-anwalt.de/urteile/urteile-zu-coachingvertragen (Abruf: 8.4.2026).

63 Vgl. hierzu Laukemann/Förster, WRP 2024, 24 ff.

64 Vgl. Vennemann, in: Vennemann, FernUSG, 2. Aufl. 2014, FernUSG § 16, Rn. 1.

65 Vgl. hierzu auch Buchmann, in: Sassenberg/Faber, Industrie 4.0 und Internet of Things, 3. Aufl. 2025, § 13, Rn. 1 ff.

66 Vgl. Micklitz/Schirnbacher, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, UWG § 2, Rn. 67.

67 Vgl. Sosnitza, in: Ohly/Sosnitza, UWG, 8. Aufl. 2023, UWG § 5, Rn. 83.

68 Vgl. Micklitz/Schirnbacher, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, UWG § 2, Rn. 67.

69 Vgl. Micklitz/Schirnbacher, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, DDG § 6, Rn. 14, 19 u. 60; vgl. Denga, in: Heldt/Legner, DDG, 2025, DDG § 6, Rn. 8, Rn. 18, 20; Begr. RegE BT-Drs. 14/6098, 22; Lent, ZUM 2015, 134, 135 f.; Köhler, NJW 2013, 3473, 3474; Müller-Broich, Telemediengesetz, 2012, TMG § 5, Rn. 4–16.

70 OLG Bamberg, 5.2.2025 – 3 UKI 11/24, juris; die Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BGH zurückgewiesen, vgl. BGH, 15.5.2025 – I ZR 56/25, n. v.; zum Ganzen Köhler/Alexander, in: Köhler/Fedderson, UWG, 44. Aufl. 2026, § 4a, Rn. 1.81a, 1.81b m. w. N.

71 Vgl. Köhler/Alexander, in: Köhler/Fedderson, UWG, 44. Aufl. 2026, § 9, Rn. 2.30–2.34; Laukemann/Förster, WRP 2024, 1041, 1045.

72 Vgl. Grüneberg, in: Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, BGB § 311, Rn. 13 ff., 54 ff.

73 Vgl. Ebers, Stichwortkommentar Legal Tech, 2023, Plattformen, Pflichten, Rn. 2; Brösen/Falk, MMR 2024, 32.

74 Vgl. hierzu Laukemann/Förster, WRP 2024, 24 ff.

75 So überzeugend Härting, NJOZ 2025, 1344; a. A. BGH, 5.2.2026 – III ZR 74/25, WRP 2026, 487, BB 2026, 642 Ls.

legitime Gemeinwohlzwecke gerechtfertigt, weil das Zulassungsverfahren geeignet sei, die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele – insbesondere den Schutz der Teilnehmer sowie die Sicherung einer Mindestqualität der angebotenen Fernlehrgänge – zu erreichen.⁷⁶

Der Senat wies in diesem Zusammenhang das Argument zurück, eine staatliche Qualitätskontrolle sei angesichts der heutigen Informationsmöglichkeiten im Internet entbehrlich. Nach Auffassung des Gerichts können Interessenten durch eigene Internetrecherchen regelmäßig keine hinreichend belastbaren Informationen über die tatsächliche Qualität und Zweckmäßigkeit eines Fernunterrichtsangebots erlangen. Insbesondere Bewertungsportale könnten wegen teilweise zweifelhafter Seriosität und der Gefahr manipulierter Bewertungen die Qualitätsprüfung im Rahmen eines behördlichen Zulassungsverfahrens nicht ersetzen. Hinzu komme, dass das Internet – insbesondere über soziale Medien – Veranstaltern ermögli- che, ihre Angebote mit großer Reichweite zu bewerben, was das Risiko unzureichend geprüfter Bildungsangebote sogar erhöhen könne.⁷⁷

Die Ausführungen des BGH können nicht überzeugen. In sozialen Medien ist zu lesen, dass gegen das Urteil des BGH vom 2.10.2025 – III ZR 173/24 Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, so dass diese Diskussion noch nicht abgeschlossen ist. Eine differenzierende, verhältnismäßige Reform ist überfällig. Fachkreise fordern seit Langem eine Neuausrichtung des Gesetzes auf digitale Lernwirklichkeit.

Der neue Koalitionsvertrag,⁷⁸ die Kleine Anfrage vom 19.12.2025⁷⁹ und die Empfehlung des Normenkontrollrats⁸⁰ deuten in diese Richtung: Ziel sollte ein zeitgemäßes System mit klar abgegrenztem Anwendungsbereich, digitaltauglichen Qualitätsstandards und weniger regulatorischem Ballast sein.⁸¹

7. Zwischenergebnis

Das FernUSG stellt sich bei wertender Gesamtbetrachtung als überholtes Sondergesetz mit geringer eigenständiger Schutzwirkung dar. Die bestehenden Instrumente des allgemeinen Zivilrechts, des Lauterkeitsrechts sowie des Digitalrechts bieten bereits heute ein differenziertes, effektives und durchsetzbares Schutzsystem für die Nachfrageseite – ohne die Notwendigkeit einer vorgelagerten Zulassungspflicht. Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung des Normenkontrollrates⁸² zur Abschaffung des FernUSG rechtspolitisch folgerichtig und rechtssystematisch überzeugend.

VI. Handlungsempfehlung für Anbieter

Die aktuelle BGH-Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich des FernUSG insbesondere bei hybriden Formaten mit Wissensvermittlung, Lernzielen und begleitender Kommunikation deutlich erweitert. Maßgeblich ist nicht das Etikett („Mentoring“, „Coaching“), sondern die tatsächliche Struktur des Angebots. Liegt Fernunterricht vor, droht ohne ZFU-Zulassung die Nichtigkeit des Vertrags (§ 7 FernUSG).⁸³ Ferner kann in einem solchen Fall die Förderfähigkeit durch landesrechtliche Programme entfallen.⁸⁴

Anbieter sollten daher früh entscheiden, ob sie ein zulassungspflichtiges Lehrangebot schaffen oder bewusst ein beratungszentriertes Format ohne didaktische Struktur, Prüfungen oder Zertifikate wählen. Auch Marketing und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) müssen der tatsächlichen Ausgestaltung entsprechen; bloße Bezeichnungen wie „Mentoring“ schützen nicht.

1. Frühzeitige Angebotsprüfung

Anbieter sollten ihre Programme nach folgenden Punkten systematisch überprüfen, vertragsrechtlich klar einordnen und gegebenenfalls anpassen, um regulatorische Risiken zu minimieren.

- Wird Wissen standardisiert/planmäßig/strukturiert und entgeltlich vermittelt?
- Gibt es Lernziele und Teilnahmepflichten oder Zertifikate?
- Gibt es einen vertraglichen Anspruch auf Feedback?
- Liegt eine zumindest überwiegende asynchrone Wissensvermittlung vor?

Müssen vorstehende Punkte bejaht werden, findet das FernUSG Anwendung.

Anbieter sollten früh entscheiden, ob ein zulassungspflichtiges Angebot beabsichtigt ist oder ein beratungszentriertes Modell ohne lehrenden Anspruch. Alle Programme sind systematisch zu erfassen (Inhalte, Dauer, Format, Zielgruppe, Vermittlungsform, Beratung, Lernziele, Feedback, Zertifikate).

2. Vier Maßnahmen für Anbieter (Checkliste)

a) Struktur erfassen

Alle Programme sind in Bezug auf Inhalte, Dauer, Format, Zielgruppe, Betreuung, Prüfungen, Zertifikate zu dokumentieren.

b) Vertragsrechtlich präzise Einordnung

Jedes Angebot ist vollständig (d.h. inkl. hybrider Strukturen und Rückmeldungssysteme) im Hinblick auf § 1 FernUSG zu prüfen und zu erfassen. Ein Anspruch auf strukturierte pauschale Wissensvermittlung muss ausgeschlossen werden.

c) Anpassung oder Zulassung

Auf Basis der erfassten Struktur und der rechtlichen Einordnung hat eine qualifizierte Entscheidung zu erfolgen:

- ZFU-Zulassung bei Fernunterricht.
- Alternativ Angebotsanpassung: Verzicht auf prüfungsähnliche Elemente, standardisierte Curricula und systematische Lernerfolgskontrollen.

d) Dokumentation und Risikoprävention

- Risikoanalyse und Dokumentation jedes Programms.
- Interne Prüf- und Freigabeprozesse mit juristischer Einbindung.
- Regelmäßige Neubewertung bestehender Inhalte bei jeder Änderung oder neuer Rechtsprechung.

76 BGH, 5.2.2026 – III ZR 74/25, WRP 2026, 487, Rn. 33 f., BB 2026, 642 Ls.

77 BGH, 5.2.2026 – III ZR 74/25, WRP 2026, 487, Rn. 35 f., BB 2026, 642 Ls.

78 Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode, S. 74.

79 Vgl. BT-Drs. 21/3127.

80 Vgl. Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz vom 6.11.2025 unter www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 8.4.2026).

81 Vgl. auch Petition zur Reformation des FernUSG, unter <https://www.openpetition.de/petition/online/fernunterrichtsschutzgesetz-jetzt-reformieren> (Abruf: 8.4.2026).

82 Vgl. Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz vom 6.11.2025 unter www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 8.4.2026).

83 Vgl. OLG Oldenburg, 17.12.2024 – 2 U 123/24, BeckRS 2024, 48325; Vennemann, in: Vennemann, FernUSG, 2. Aufl. 2014, FernUSG § 7, Rn. 1; OLG Köln, 8.8.2025 – 21 U 13/25, BeckRS 2025, 26388; OLG Celle, 4.2.2025 – 13 U 52/24, BeckRS 2025, 17504.

84 Vgl. Hinweise für Antragsstellende für Vorhaben im Rahmen der Richtlinie Sachsen-Anhalt Weiterbildung, unter: https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Bildung/WEITERBILDUNG_Hinweise_fuer_Antragsstellende_Auswirkungen_Urteil_BGH_III_ZR_109-24.pdf (Abruf: 8.4.2026), Stand 12.1.2026.

e) Hinweis für Kunden

Ein Disclaimer – beispielsweise wie folgt – kann Klarheit schaffen:
 „Dieses Angebot dient der individuellen Beratung und Begleitung der Teilnehmer. Es handelt sich nicht um einen Lehrgang oder Unterricht im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG). Eine planmäßige Wissensvermittlung im Rahmen eines curricularen Lehrprogramms sowie Prüfungen oder sonstige Lernerfolgskontrollen sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung.“

Anbieter/Plattform	Rolle im Vertragsverhältnis	Didaktische Struktur	Erfolgs-/Lernkontrolle	Eigenes Zertifikat	Risikobewertung FernUSG
Spreadmind ⁸⁵	Anbieter (Endkundengeschäft)	Kursplattform mit festen Modulen	teilw. Feedbackformate, Module	ja	hoch
Kajabi ⁸⁶	Technische Plattform, tlw. Reseller	Mischmodell mit Kursstruktur + Coaching	Anbieterindividuell	optional	mittel bis hoch
Coachy ⁸⁷	Whitelabel-Tool für Kurse	strukturierter Kursaufbau, Onboarding-Videos	keine Prüfung, aber Fortschrittsanzeigen	nein	mittel
Thinkific ⁸⁸	Self-Service-Plattform	Kursstruktur, Automatisierung möglich	je nach Anbieter	optional	mittel
Digistore24 ⁸⁹	Zahlungsabwicklung, Vertrieb	keine Inhalte selbst, oft Reseller	keine	nein	niedrig, aber Mitverantwortung bei Hosting
Udemy ⁹⁰	Marktplatz für Online-Kurse	stark modularisiert, Lernpfade	Quiz, Abschlussprüfung	Teilnahmezertifikat	hoch
Haufe Akademie ⁹¹	Anbieter mit eigener Schulung	definierte Lernziele, Curricula	Prüfungen, Zertifikate	ja	hoch
LinkedIn Learning ⁹²	Plattform mit eigener Lizenzstruktur	strukturierte Lerneinheiten	Quiz, Empfehlungssystem	Zertifikate	hoch

Quelle: Eigene Darstellung der Autoren.

3. Typische Modelle und Gestaltungstipps

Der folgende Abschnitt stellt typische Gestaltungsmodelle dar, analysiert deren rechtliche Tragfähigkeit und bietet konkrete Handlungsempfehlungen zur Reduktion des Anwendungsrisikos.

a) Individuelle Beratungs- und Coaching-Modelle (Einzelfallorientierung statt Lehrplan)

Individuelle Beratungsleistungen fallen richtigerweise nicht unter das FernUSG, wenn sie keine überwiegende planmäßige Wissensvermittlung aufweisen. Kennzeichnend sind eine einzelfallbezogene, flexible Unterstützung ohne Lehrplan, feste Lernziele oder strukturierte Module. Inhalte ergeben sich aus den konkreten Anliegen des Kunden; Materialien dienen lediglich unterstützend und ersetzen kein Curriculum. Prüfungen oder Erfolgskontrollen finden nicht statt, die Vergütung erfolgt typischerweise zeit- oder leistungsbezogen.

Vertraglich muss die Leistung klar als individuelle Beratung ohne Unterrichtsstruktur ausgestaltet sein. Das Gesamtbild zeigt dadurch eine flexible, bedarfsorientierte Dienstleistung, die typischerweise nicht in den Anwendungsbereich des FernUSG fällt, da die wesentlichen Merkmale von Fernunterricht nicht gegeben sind.

b) Split-Modelle: Trennung von Beratung und Lehrmodulen

Zur Risikominimierung empfiehlt sich eine konsequente Trennung von Coaching und lehrplanartigen Modulen. Die Beratung wird als eigenständige, zulassungsfreie Dienstleistung ohne feste Lerninhalte oder Abschlussziele ausgestaltet. Strukturierte Lernmodule (z.B. Videokurse, Selbstlernprogramme) werden – falls angeboten – separat vermarktet und vertraglich, organisatorisch sowie technisch klar abgegrenzt (eigene Verträge, Buchung, Abrechnung, Plattformbereiche). So können zulassungspflichtige Module ggf. der ZFU vorgelegt werden, während das Coaching FernUSG-frei

bleibt. Dies erhöht die Rechtssicherheit und schafft Transparenz für Kunden.

c) Plattformmodelle, Anbieterformate und rechtliche Einordnung – eine Gegenüberstellung

Die anschließende Übersicht ordnet typische Plattform- und Vertriebsmodelle anhand dieser Kriterien ein und zeigt relevante Risikokonstellationen auf.

d) Analyse typischer Risikofaktoren

- *Whitelabel-Systeme (Coachy, Kajabi, Spreadmind)*: Trotz externer Technik sind Anbieter selbst Vertragspartner. Bei planmäßiger Wissensvermittlung (Module, Programme, Videoserien) liegt regelmäßig Fernunterricht vor.
- *Marktplätze (Udemy, Thinkific)*: Auch ohne Vertragsbeziehung zum Plattformbetreiber besteht bei strukturierten Kursen mit Tests/Zertifikaten ein hohes FernUSG-Risiko; die ZFU bejaht meist Fernunterricht.
- *Vertriebsplattformen (Digistore24)*: Maßgeblich ist, wer als Anbieter auftritt. Reseller mit eigenem Namen und strukturierten Programmen gelten als Anbieter; klare Affiliate-Trennung senkt das Risiko.
- *Corporate-Plattformen (Haufe, LinkedIn)*: Eigene Inhalte und systematische Fortbildungen mit Leistungsnachweisen führen regelmäßig zur Zulassungspflicht nach dem FernUSG.

e) Empfehlungen für Anbieter, Plattformbetreiber und Reseller

Akteurstyp	Handlungsempfehlung	Zielsetzung
Coaching-Anbieter	Programme modularisieren, Beratung und Kursinhalte trennen, keine Prüfung, keine Zertifikate ohne Zulassung	FernUSG vermeiden, Rechtssicherheit schaffen
Plattformbetreiber	Vertragspartnerrolle vermeiden, Inhalte nicht kuratieren, keine Prüfstruktur vorgeben	keine inhaltliche oder pädagogische Verantwortung übernehmen
Reseller/Affiliates	Keine Eigenwerbung als Anbieter, keine inhaltliche Kontrolle, vertragliche Klarstellung mit Endkunden	Risiko auf den Content-Anbieter verlagern

Quelle: Eigene Darstellung der Autoren.

85 <https://spreadmind.de/> (Abruf: 8.4.2026).
 86 <https://kajabi.com/> (Abruf: 8.4.2026).
 87 <https://www.coachy.net/de> (Abruf: 8.4.2026).
 88 <https://www.thinkific.com/> (Abruf: 8.4.2026).
 89 <https://www.digistore24.com/> (Abruf: 8.4.2026).
 90 <https://www.udemy.com/de/> (Abruf: 8.4.2026).
 91 <https://www.haufe-akademie.de/> (Abruf: 8.4.2026).
 92 <https://de.linkedin.com/learning/> (Abruf: 8.4.2026).

VII. Fazit

1. Anbieter müssen ihre Rolle definieren und nicht nur bewerben

Ob ein digitales Programm dem FernUSG unterfällt, hängt nicht vom Etikett ab, sondern vom rechtlichen und organisatorischen Gesamtbild. Entscheidend ist, ob das Angebot primär auf planmäßige Wissensvermittlung mit strukturierter Erfolgskontrolle angelegt ist oder auf individuelle Beratung ohne curricularen Anspruch. Gerade bei hybriden Modellen kommt es auf die vertraglich dominierende und niedergelegte Hauptleistung an. Wer seine Verträge konsequent auf Agentur-, IT-Service-, Coaching- oder Werkleistungen ausrichtet, kann sich – bis auf Weiteres – außerhalb des FernUSG bewegen. Wer hingegen skalierbare Schulungsprogramme als individualisiertes Coaching tarnt, riskiert Nichtigkeit, Rückabwicklung und Bußgelder. Die ZFU wird diese Abgrenzung künftig konsequenter prüfen.

2. Das FernUSG als Marktregulierung? Systematische und europarechtliche Zweifel

Die jüngere Rechtsprechung des BGH führt zu einer bemerkenswerten Funktionsverschiebung des FernUSG. Ein Gesetz, das ursprünglich dem Schutz privater Teilnehmer im klassischen Fernlehren diente, entwickelt sich zunehmend zu einem Regulierungsinstrument für digitale Wissens- und Beratungsangebote. Damit treten systematische Spannungen zutage. Digitale Dienstleistungen mit vergleichbarer Struktur – etwa IT-Schulungen, Software-Onboarding oder unternehmensbezogene Trainingsprogramme – unterliegen keiner vergleichbaren Zulassungsaufsicht. Zugleich können Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten ihre Leistungen im Wege der Dienstleistungsfreiheit grenzüberschreitend anbieten. Die vom BGH vertretene weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „Lernerfolgskontrolle“ verschiebt damit die Grenzlinie zwischen Beratung und Unterricht erheblich und wirft neue Gleichheits- und Kohärenzfragen auf, insbesondere mit Blick auf die Kohärenz im Binnenmarkt und Art. 56 AEUV läge ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH nahe.

3. Der Gesetzgeber muss den Normwiderspruch auflösen

Ob ein historisch auf Fernlehrgänge zugeschnittenes Verbraucherschutzgesetz durch die neue BGH-Rechtsprechung zum FernUSG zu einem allgemeinen Regulierungsrahmen für digitale Bildungs- und Coachingmodelle fortentwickelt werden kann, erscheint zweifelhaft. Das FernUSG in seiner derzeitigen Gestalt passt nicht mehr zu den Realitäten digitaler Bildungs- und Beratungsformate.⁹³

Ein moderner Rechtsrahmen muss klarer differenzieren: Zwischen Bildung und Beratung, Plattform und Anbieter, Wissensvermittlung und Persönlichkeitsentwicklung, ohne pauschal digitale Geschäftsmodelle zu entwerten. Der Gesetzgeber wird die Legitimation des FernUSG nur wahren, wenn er das Spannungsverhältnis zwischen Normtext, Rechtsprechung und europäischem Recht auflöst.

Bis dahin gilt: Anbieter müssen ihre Verträge und Strukturen klar und rechtssicher definieren – oder mit den Konsequenzen leben.

Dr. Marc Laukemann, RA/FAHaGesR/FAGewRS, Studium an der Universität des Saarlandes, Promotion 2001 bei Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, Gründungspartner von LFR Wirtschaftsanwälte München, zertifizierter Wirtschaftsmediator (IHK) und systemischer Business Coach (IHK). Beratungsschwerpunkte: insb. Streitigkeiten im Zusammenhang mit digitalen Geschäftsmodellen.



Fabian Göbel, RA, angestellt bei LFR Wirtschaftsanwälte in München. Er berät Coaches, Trainer und digitale Anbieter im Vertragsrecht sowie zum FernUSG. Sein Fokus liegt auf rechtssicheren Vertragsstrukturen, Compliance und der praxisnahen Gestaltung digitaler Geschäftsmodelle.



⁹³ So zutreffend Positionspapier des Nationalen Normenkontrollrates zum Fernunterrichtsschutzgesetz vom 6.11.2025 unter www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Shared/Docs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 8.4.2026).

EuGH: Insolvenzverfahren und Gesellschafterdarlehen – Zur Anwendbarkeit des Art. 13 VO (EG) Nr. 1346/2000

EuGH, Urteil vom 19.3.2026 – C-43/25; SML Maschinengesellschaft mbH gegen AK
ECLI:EU:C:2026:220

Volltext der Entscheidung: [BB-ONLINE BBL2026-770-2](#)
unter www.betriebs-berater.de

TENOR

Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass sich eine Person, die Rückzahlungen auf ein Gesellschafterdarlehen erhalten hat, bei denen davon auszugehen ist, dass sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen, nicht auf diese Vorschrift berufen kann, um einem Rückforderungsverlangen des Insolvenzverwalters der darlehensneh-

menden Gesellschaft zu begegnen, wenn dieses Verlangen darauf abzielt, den nach dem Recht des Staates der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgesehenen Rang der Forderungen zu gewährleisten.

VO (EG) Nr. 1346/2000 Art. 13; InsO §§ 39, 135, 174 Abs. 3

AUS DEN GRÜNDEN

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. 2000, L 160, S. 1) und von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I) (im Folgenden: Rom-I-Verordnung) (ABl. 2008, L 177, S. 6).